

**Benützungsbefchränkungen für Luftfahrzeuge
(Anhang 1 zum Betriebsreglement für den Flughafen
Zürich)
(Änderung)**

(vom 1. Dezember 1993)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Benützungsbefchränkungen für Luftfahrzeuge (Anhang 1 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich) vom 19. August 1992 werden wie folgt geändert:

§ 21. Linien- und Charterflüge unterliegen der Flugplankoordination. Diese erfolgt durch die Flughafendirektion unter Mitwirkung der Swissair, Schweizerische Luftverkehr AG. Linien- und
Charterverkehr

Gesuche um Bewilligung von Zeitnischen sind an die Swissair, Schweizerische Luftverkehr AG, zu richten.

Die Zeitnischen werden nach den Grundsätzen des Scheduling Procedures Guide der IATA zugeteilt.

§§ 22 und 23 werden aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 1. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Roggwiler

Vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigt am 1. Juni 1994.